

Hermann Plagemann und Friedrich Kies

Approbation und Zulassung von Psychotherapeuten nach neuem Recht

Ein Zwischenbericht zum PsychThG

I. Ein neuer Beruf

Mit Wirkung zum 1. 1. 1999 regelt § 1 PsychThG zugunsten der psychologischen Psychotherapeuten einerseits und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten andererseits einen Berufsschutz. Wer die heilkundliche Psychotherapie unter diesen Berufsbezeichnungen ausüben will, bedarf der Approbation. Die Bezeichnung „Psychotherapeut“ oder „Psychotherapeutin“ darf von anderen Personen als Ärzten, psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht geführt werden. Nicht ganz klar ist nach dem Gesetzeswortlaut, ob damit auch die *Ausübung* der heilkundlichen Psychotherapie auf Personen beschränkt ist, die über eine solche Approbation verfügen. Strafbewehrt ist nach § 132a StGB nur der Missbrauch der Berufsbezeichnung, nicht aber die Ausübung des Berufs ohne Approbation. Nach dem Sinn und Zweck und auch der Gesetzesbegründung dürfte aber nach § 1 PsychThG auch die Ausübung ohne Approbation untersagt sein¹. Fakt ist, dass Personen, die bisher im Bereich der Psychotherapie tätig waren und diese Leistungen mit Patienten, privaten oder gesetzlichen Krankenversicherungen abgerechnet haben, seit dem 1. 1. 1999 zunehmend über Schwierigkeiten berichten, sofern eine Approbation nicht nachgewiesen werden kann. Man spricht davon, dass von dem neuen Gesetz ca. 18 000 oder noch mehr Personen betroffen sind, die bislang psychotherapeutische Leistungen erbracht und abgerechnet haben (in der Regel verbunden mit einer Erlaubnis nach dem HeilpraktikerG²). Approbation und Zulassung nach dem PsychThG haben somit erhebliche Auswirkungen auf den „Gesundheitsmarkt“³.

II. Approbation

Analog zum Arztrecht⁴ bejahen die Approbationsbehörden den besonderen Einzelfall bzw. das öffentliche Gesundheitsinteresse gem. § 2 Abs. 3 PsychThG insbesondere dann, wenn der – nicht deutsche und nicht aus einem EG-Mitgliedstaat stammende – Bewerber in der Bundesrepublik seinen Lebensmittelpunkt hat, hier bereits beruflich tätig war usw. Schwieriger zu beantworten ist die Frage der sogenannten „Gleichwertigkeit“: Reicht für EG-Angehörige gem. § 2 Abs. 2 PsychThG allein das Diplom bzw. die Zulassungsurkunde im EG-Mitgliedstaat aus? Oder bedarf es gemäß den dort genannten Richtlinien einer Gleichwertigkeitsprüfung? Soweit ersichtlich sind hier in der Praxis bislang kaum Probleme aufgetreten. Hat der Bewerber seine Ausbildung in den USA absolviert, ist die Gleichwertigkeit anhand der Rechtsprechung des BVerwG⁵ zu überprüfen.

Die Approbation gemäß *Übergangsrecht* setzt nach § 12 PsychThG den Nachweis einer bestimmten Berufspraxis (Behandlungsstunden oder -fälle, ggf. einschließlich Supervision) voraus. Ob und inwieweit die Tätigkeit in einer Beratungsstelle als „psychotherapeutische Behandlung“ anzusehen ist, muss im jeweiligen Einzelfall geklärt werden. Die Bezeichnung als Beratungsstelle rechtfertigt nicht die Ver-

mutung, hier habe es sich lediglich um „psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben“ (§ 1 Abs. 3 S. 2 PsychThG), gehandelt. Die Praxis verlangt, dass der Antragsteller durch Bescheinigung des Arbeitgebers (auch der Arbeitsvertrag kann dazu Hinweise liefern), ggf. auch durch Bestätigung eines Supervisors, den Inhalt der psychotherapeutischen Behandlung in der Beratungsstelle darlegt. Es würde allgemeinen Rechtsgrundsätzen widersprechen, die Bestätigung der jeweiligen Arbeitgeber generell anzuzweifeln⁶.

Der Kanon der „wissenschaftlich anerkannten Verfahren“, bezüglich derer das Gesetz eine theoretische Ausbildung verlangt, ist nach wie vor begrenzt auf die sogenannten „Richtlinienverfahren“ sowie die Gesprächstherapie. Die weder vom Gesetz noch von dem wissenschaftlichen Beirat gem. § 11 PsychThG auf die Schnelle auflösbare Kontroverse um die wissenschaftliche Anerkennung der verschiedenen Methoden hat dazu geführt, dass man – pragmatisch – anknüpft an den Status der Ausbildungseinrichtungen⁷. Kaum noch bestritten wird, dass auch solche Behandlungsstunden und Behandlungsfälle anzuerkennen sind, die bereits in einem Zeitpunkt erbracht wurden, in dem die theoretische Weiterbildung noch nicht abgeschlossen war (insbes. im Jahre 1998 haben zahlreiche Institutionen Kurse angeboten, mit deren Hilfe die Teilnehmer noch die Voraussetzung der „theoretischen Ausbildung“ i. S. des § 12 PsychThG erlangen konnten). Das

Rechtsanwalt Prof. Dr. iur. *Hermann Plagemann*, Fachanwalt für Sozialrecht, Myliusstraße 15, D-60323 Frankfurt am Main, und
Rechtsanwalt Dr. iur. *Friedrich Kies*, Rathausstraße 2, D-24103 Kiel

- 1) In diesem Sinne wohl auch *Salzl/Steeg*, PsychThG, 1999, S. 20; differenzierend *Pulverich*, PsychThG, Kommentar, 3. Aufl. 1999, § 1, Anm. III; *Plagemann/Klatt*, Recht für Psychotherapeuten, 1999, S. 6 f.; OVG Hamburg v. 23. 6. 1999 – 5 Bs 118/99 –: Heilpraktikererlaubnis u. U. unvereinbar mit Approbation; a. A. VG Arnberg v. 25. 3. 1999 – 3 L 295/99 –; *Haage*, MedR 1998, 291.
- 2) BVerwG v. 21. 1. 1993, NJW 1993, 2395.
- 3) Zum PsychThG vgl. nur *Behnsen*, SGB 1998, 565, 614; *Plagemann*, Vertragsarztrecht. PsychThG, 1998, Rdnrn. 94 ff.; *Plagemann/Klatt*, Das Recht der Psychotherapeuten, 1999; *Salzl/Steeg* (Fn. 1); *Schirmer*, MedR 1998, 435; *Spellbrink*, NZS 1999, 1; *Wigge*, NZS 1999, 322; *Haage*, MedR 1998, 291; *Behnsen/Bernhardt*, Psychotherapeutengesetz, 1999.
- 4) Vgl. § 3 Abs. 1 und 2 BÄO; *Laufs*, in: *Laufs/Uhlenbruck* (Hrsg.), Handbuch des Arztrechts, 2. Aufl. 1999, § 8.
- 5) *Laufs*, in: *Laufs/Uhlenbruck* (Hrsg.) (Fn. 4), § 8, Rdnrn. 18 ff.; BVerwG, NJW 1993, 3005; 1995, 2426; MedR 1997, 120; vgl. auch OVG Nordrh.-Westf. v. 13. 11. 1998, MedR 1999, 282.
- 6) Vgl. zu diesem Punkt auch das Gutachten von *Francke*, Psychotherapie durch psychologische Psychotherapeuten in der Eingliederungshilfe, 1998.
- 7) *Pulverich* (Fn. 1), 3. Aufl., S. 123 f.

Übergangsrecht eröffnet auch Nichtpsychologen die Möglichkeit einer Approbation für den Beruf des „psychologischen Psychotherapeuten“, nämlich dann, wenn diese Nichtpsychologen zuvor im sogenannten „Delegationsverfahren“ nach den Psychotherapierichtlinien tätig waren. Die Psychotherapievereinbarung vom 14. 7. 1976 enthält eine Übergangsregelung in § 16 Abs. 3 mit folgendem Wortlaut:

„Nichtärztliche Psychotherapeuten, die nicht Diplompsychologen sind, aber eine abgeschlossene akademische Ausbildung an einer deutschen Universität oder anderen vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule absolviert haben, können zur Ausübung tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie hinzugezogen werden, sofern sie eine abgeschlossene Ausbildung an einem anerkannten psychotherapeutischen Institut nachweisen und diese Ausbildung vor dem 1. April 1976 begonnen haben.“⁸

§ 12 Abs. 1 PsychThG hat durch diese Öffnung zugunsten der Nichtpsychologen signalisiert, dass auch diese Personen nicht nur als fachlich ausreichend qualifiziert anzusehen, sondern in den Berufsschutz gem. Art. 12 GG aufzunehmen sind, der einen möglichst „schonenden Übergang“⁹ verlangt. Das OVG Hamburg¹⁰ und einige Verwaltungsgerichte¹¹ entnehmen Art. 12 Abs. 1 GG i. V. mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Gebot des Vertrauensschutzes, dass hier eine weitergehende Übergangsregelung geboten sei¹². Insbesondere dann, wenn der „Nichtpsychologe“ aufgrund einer qualifizierten Weiterbildung und nach Begutachtung durch den Medizinischen Dienst als ausreichend qualifiziert angesehen wurde, Patienten der gesetzlichen Krankenversicherung im Kostenerstattungsverfahren zu behandeln, müssen Zweifel an der Annahme geäußert werden, dass der Ausschluss solcher Nichtpsychologen von der Approbation aus „Qualitätsgründen gerechtfertigt“ sei¹³. Wer seit Jahren als fachlich ausreichend qualifiziert angesehen wurde, Patienten im Kostenerstattungsverfahren zu behandeln, dem wird man die Gleichbehandlung mit solchen Delegationspsychologen, die schon 1976 vergleichbare Weiterbildungsmaßnahmen ergriffen haben, kaum verwehren können.

Das OVG Hamburg wägt zudem die individuellen Interessen der Psychotherapeutin auf der einen Seite und der „Volks Gesundheit“ auf der anderen Seite gegeneinander ab. Letztere werde durch die vorläufige Erteilung der Approbation als psychologische Psychotherapeutin ebenso wenig beeinträchtigt wie die Rechte von Mitbewerbern. Die Antragstellerin habe nach ihrem Studium der Sozialpädagogik die theoretischen psychotherapeutischen Kenntnisse durch Weiterbildung stetig vertieft und durch die nachgewiesene Berufspraxis die Anforderungen, die die Übergangsvorschrift des § 12 Abs. 3 PsychThG an zukünftig tätige psychologische Psychotherapeuten stellt, erfüllt. Die Annahme einer Gefahr für die Volksgesundheit durch die Antragstellerin werde dadurch widerlegt, dass ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Psychotherapie vor dem 1. 1. 1999 durch Kostenzusagen seitens der Kassen anerkannt worden seien. Ausdrücklich anderer Auffassung ist z. B. das VG Arnberg¹⁴. Dort heißt es, dass der vom Gesetzgeber gewählte Wortlaut des § 12 Abs. 3 und 4 PsychThG klar und eindeutig erkennen lasse, dass nur den Psychologen die Approbation erteilt werden könne. Ausnahmen oder die Berücksichtigung anderweitig erworbener Kenntnisse sehe die Bestimmung nicht vor. Das entspreche dem gesetzgeberischen Willen und verstoße – jedenfalls im Rahmen der summarischen Prüfung – nicht gegen Art. 12 GG. Die Beschränkung auf diesen Personenkreis sei durch wichtige und überragende Gemeinschaftsgüter gerechtfertigt und nicht unverhältnismäßig. Interessant ist, dass das VG Arnberg insoweit auch auf die Entscheidung des LSG Nordrhein.-Westf. zur Rechtswidrigkeit der Erstattungsverfahren verweist¹⁵.

III. Zulassung

1. Fachkundenachweis

Für die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung müssen Inhaber einer Übergangsapprobation nach § 12 PsychThG gemäß § 95c Satz 2 Nr. 3 SGB V nachweisen, daß die für eine Approbation geforderten Behandlungsfälle oder –stunden und die theoretische Ausbildung in einem anerkannten Richtlinienverfahren erfolgten (unzulässig ist also der sog. Methodenmix). Bei einer bedarfsunabhängigen Zulassung gemäß § 95 Abs. 10 SGB V müssen die Voraussetzungen des Fachkundenachweises bis zum 31. 12. 1998 erfüllt worden sein. Wer die Übergangsapprobation aufgrund von praktischen und/oder theoretischen Qualifikationen in Gesprächstherapie erhalten hat, kann damit den Fachkundenachweis also nicht führen. Da § 95c Satz 2 Nr. 3 SGB V aber keinen bestimmten Zeitpunkt für das Vorliegen des übergangsdefinierten Fachkundenachweises bestimmt, können die nach § 12 PsychThG approbierten Psychotherapeuten – mit Blick auf eine bedarfsabhängige Zulassung – die für den übergangsdefinierten Fachkundenachweis notwendigen praktischen und theoretischen Qualifikationen in einem Richtlinienverfahren auch nach dem 1. 1. 1999 erwerben (Kies, Rechtliche Anmerkungen zur Frage einer zeitlichen Befristung für den Erwerb der übergangsdefinierten Fachkunde, Psychotherapeuten FORUM 4/99, 40).

Bis heute höchst streitig ist, wieweit die Prüfungsbefugnis des Zulassungsausschusses reicht. Das Vertragsarztrecht ist von dem Grundsatz geprägt, dass das (ärztliche) Berufsrecht dem Vertragsarztrecht vorgeht¹⁶. Auf der Basis dieser Grundsätze ist es dem Zulassungsausschuss verwehrt, die von der Approbationsbehörde als psychotherapeutische Behandlung anerkannte Tätigkeit in einer Beratungsstelle als bloße psychologische Tätigkeit i. S. des § 1 Abs. 3 S. 3 PsychThG abzutun und nicht als Therapie anzuerkennen. Ebenso ist der Zulassungsausschuss nicht befugt, im Rahmen des Fachkundenachweises von den Antragstellern die Vorlage von Rechnungen und/oder Kontoauszügen zu verlangen, um die tatsächliche Durchführung der Therapie (noch einmal) zu überprüfen, wenn es sich um dieselben Behandlungsfälle oder –stunden handelt, die bereits von der Approbationsbehörde anerkannt worden sind. Gleichermaßen zweifelhaft ist der Einwand des Zulassungsausschusses, die nachgewiesene Berufstätigkeit habe bereits zu einem Zeitpunkt lange vor Abschluss der Weiterbildung stattgefunden (Stichwort: „Fahren ohne Fahrerlaubnis“). Für den „Normalbürger“ mag dieser Einwand stichhaltig

8) Vgl. Vereinbarung über die Ausübung von tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie in der kassenärztlichen Versorgung mit Anlage v. 14. 7. 1976, abgedr. in: Kühme (Hrsg.), Berufsrecht für Psychologen, 1987, S. 503 ff.

9) Vgl. dazu BSG v. 18. 3. 1998, BSGE 82, 55, 62, zur Qualitätssicherung im Vertragsarztrecht; BVerfG v. 27. 10. 1998, MedR 1999, 199, 124, betr. BaySchwangerenhilfenergänzungsG.

10) OVG Hamburg (Fn. 1).

11) VG Hannover v. 25. 3. 1999 – 14 B 1183/99 –; VG Berlin v. Juni 1999 – 14 A 158/99 –; anders VG Frankfurt a. M. v. 14. 4. 1999 – 12 G 162/99 (3) –.

12) Unter Bezug auf BVerfGE 68, 272, 284; vgl. auch Spellbrink, NZS 1999, 1, 6, der allerdings einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz bejaht; Broemer, ZfSH/SGB 1996, 132, 140.

13) So aber ausdrücklich Salz/Steeger (Fn. 1), S. 31.

14) VG Arnberg v. 25. 3. 1999 – 3 L 395/99 –; dem ausdrücklich zustimmend VG Frankfurt a. M. v. 14. 4. 1999 – PS 214/98 –.

15) LSG Nordrhein.-Westf. v. 23. 10. 1996 – L 11 KA 19/95 –; v. 23. 10. 1996 – L 11 KA 51/96 –. Gegen beide Entscheidungen wurde die zugelassene Revision eingelegt, die sich durch die Verabschiedung des PsychThG erledigt hat.

16) Vgl. etwa Plagemann, Vertragsarztrecht (Fn. 3), Rdnr. 73; BSG v. 27. 10. 1987, BSGE 62, 224.

und plausibel klingen; im Bereich der Psychotherapie gilt seit Jahren etwas anderes: Hier gibt es fließende Übergänge zwischen der eigentlichen Berufstätigkeit und der theoretischen Aus- bzw. Weiterbildung. Bereits während des Studiums, in Vorlesungen, Seminaren und Übungen zur Klinischen Psychologie, wird den Psychologiestudenten umfangreiches theoretisches Wissen insbesondere in Richtlinienverfahren vermittelt. Zudem entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, daß vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeleitete Stunden theoretischer Ausbildung ebenso wie die geforderten Behandlungsfälle unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ableistung anzurechnen sind^{16a}. Das Gesetz selbst bestätigt schließlich diesen fließenden Übergang, z. B. soweit es die Ermächtigung aufgrund einer Sockelqualifikation gem. § 95 Abs. 11 SGB V ermöglicht.

2. Vortätigkeit im „Zeitfenster“

Die von Schirmer entwickelte Auslegung zum sogenannten „Zeitfenster“ vom 25. 6. 1994 bis 24. 6. 1997 gem. § 95 Abs. 10 Nr. 3 bzw. Abs. 11 Nr. 3 SGB V (250 Behandlungsstunden in 6 bis 12 Monaten)¹⁷ ist mit der Maßgabe, dass im Einzelfall ein Abweichen von dieser Faustformel in Betracht komme, wohl von den meisten Zulassungsausschüssen in der Bundesrepublik übernommen worden. Der Wortlaut des § 95 Abs. 10 Nr. 3 SGB V, wonach es darauf ankommt, dass die Antragsteller „an der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung ... teilgenommen haben“, erfordert eine solche Auslegung nicht; im Gegenteil findet sich der Terminus der „Teilnahme“ an der vertragsärztlichen Versorgung auch in § 95 Abs. 3 SGB V, der seinerseits mit der Entziehungsregelung des § 95 Abs. 6 SGB V korrespondiert. Diese kommt nur dann in Betracht, wenn der Vertragsarzt seine vertragsärztliche Tätigkeit nahezu gänzlich eingestellt hat¹⁸. Andererseits nimmt auch der Vertragsarzt an der Versorgung teil, der etwa im Wege des Job-Sharing gem. § 101 Abs. 1 Nr. 4 SGB V schon wegen der seitens des Zulassungsausschusses angeordneten Leistungsbegrenzung nur eingeschränkt tätig sein kann. In der gesetzlichen Regelung des „Zeitfensters“ ist nicht von einer „schützenswerten“ oder „hinreichenden“ Teilnahme die Rede. Die Regelung enthält keine unbestimmten Rechtsbegriffe, der Tatbestand der „Teilnahme von ... bis“ ist inhaltlich eindeutig bestimmbar und vollumfänglich gerichtlich überprüfbar. Das Gesetz räumt dem Zulassungsausschuss somit keinen Beurteilungsspielraum bei der Entscheidung ein, ob eine nachgewiesene Teilnahme des Antragstellers an der ambulanten Versichertenversorgung „schützenswert“ ist oder nicht (eingehend *Tittelbach*, Zur Auslegung der für Psychotherapeuten geltenden Übergangsregelungen des § 95 Abs. 10 Nr. 3 bzw. Abs. 11 Nr. 3 SGB V, Manuskript Mai 1999). Sowohl das SG Frankfurt a. M.¹⁹ als auch das SG Hamburg²⁰ entnehmen dem Sinn und Zweck der Vorschrift sowie der Gesetzesbegründung, dass mit dem Tatbestandsmerkmal „Teilnahme“ die Erzielung eines Erwerbseinkommens aus der eigenen psychotherapeutischen Praxis gemeint ist, welches aber nicht überwiegend sein muss (SG Hamburg: 1/5 des Gesamteinkommens; SG Frankfurt a. M.: ausreichend die Behandlung eines Patienten aus dem Kreis der gesetzlich Versicherten während des „Zeitfensters“ vom 25. 6. 1994 bis 24. 6. 1997). Dieses Verständnis der Vorschrift korrespondiert mit dem vom BVerfG immer wieder hervorgehobenen Grundsatz eines „schonenden Übergangs“, soweit eine Neuregelung solche Personen betrifft, die bereits eine berufliche Tätigkeit ausüben²¹. Das SG Dortmund²² bezeichnet demgegenüber die von Schirmer vorgeschlagene Auslegung des § 95 Abs. 10 Nr. 3 SGB V als „nicht abwegig“, sollen doch nach der Gesetzesbegründung nur diejenigen erfasst werden, die „zumindest eine ins Gewicht fallende Behandlungstätigkeit“ aufzuweisen haben. Im Inter-

esse des gesetzgeberischen Ziels einer bedarfsabhängigen Versorgung in den Regionen seien alle anderen Psychotherapeuten auf die bedarfsabhängige Zulassung zu verweisen. U. E. ein klassischer Fall von „Zirkelschluß“, richtet sich der „bedarfsgerechte Versorgungsgrad“ doch allein nach der Zahl der am 1. 1. 1999 tatsächlich zugelassenen Psychotherapeuten.

3. Nebentätigkeit und Zulassung

Nicht nur im Bereich der Psychotherapeuten ist höchst streitig, ob Antragsteller, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, gemäß § 20 ÄrzteZV „ungeeignet“ für die vertragsärztliche Tätigkeit sind. Während in früheren Zeiten auch Nebentätigkeiten akzeptiert wurden²³, gibt es neuerdings restriktive Tendenzen, die sich vor allem auch auf die Bedarfsplanung gem. §§ 101, 103 SGB V stützen²⁴. Bekanntlich hat das BSG in der Pathologenentscheidung²⁵ den Anspruch auf Zulassung eines Pathologen bejaht, der seine Tätigkeit als angestellter Chefarzt noch halbtags weiter ausübt. Nach dieser Entscheidung ist es mit der vertragsärztlichen Tätigkeit unvereinbar,

„– wenn sich die anderweitige ärztliche Tätigkeit und vertragsärztliche Tätigkeit vermischen können und dies sich zum Nachteil des Versicherten u. a. wegen der faktischen Beschränkung des Rechts auf freie Arztwahl (§ 76 Abs. 1 S. 1 SGB V) und zum anderen zum Nachteil der Kostenträger auswirken kann, weil insoweit je nach persönlichem Interesse des Arztes Leistungen aus nicht sachgerechten Gründen von dem einen zum anderen Bereich verlagert werden können,
– wenn nicht gewährleistet ist, dass der Arzt aufgrund seiner anderweitigen ärztlichen Tätigkeit Inhalt und Umfang seiner vertragsärztlichen Tätigkeit, den Einsatz der der Praxis zugeordneten sachlichen und persönlichen Mittel selbst bestimmen kann“²⁶.

In der Praxis bereitet die Prüfung der „Vermischung“ erhebliche Schwierigkeiten: Ist der Verdacht schon immer dann gerechtfertigt, wenn der Antragsteller in der Klinik eine ähnliche Tätigkeit verrichtet? Muss die Gefahr der Weiterbehandlung des Patienten nach dem Klinikaufenthalt in der ambulanten Praxis ausgeschlossen sein? Bisweilen mutet die Prüfung der Gefahr der „Vermischung“ sehr theoretisch und abstrakt an, insbesondere in einer Zeit, in der seitens des Gesetzgebers eine stärkere Durchlässigkeit zwischen ambulanter und stationärer Behandlung gefordert wird.

4. Rechtsschutz

a) Wer über eine Approbation noch nicht verfügt, kann im Wege der einstweiligen Anordnung die Erteilung einer

16a) BT-Dr. 13/8035, S. 20, zu § 12.

17) Schirmer, MedR 1998, 435; vgl. auch *Hiddemann*, BKK 1998, 359.

18) Vgl. *Plagemann*, Vertragsarztrecht (Fn. 3), Rdnr. 50.

19) SG Frankfurt a. M. v. 31. 5. 1999 – S 27 KA 1551/99 ER –; ebenso SG Kiel v. 10. 6. 1999 – S 16 KA 28/99 –.

20) SG Hamburg v. 31. 5. 1999 – S 3 KA 79/99 ER –.

21) Auf Art. 12 GG stellt *Sprengell*, SGB 1999, 286, ab. Vgl. auch *Tittelbach*, Zur Auslegung der für Psychotherapeuten geltenden Übergangsregelungen des § 95 Abs. 10 Nr. 3 bzw. Abs. 11 Nr. 3 SGB V, Manuskript Mai 1999.

22) SG Dortmund v. 8. 7. 1999 – S 26 KA 176/99 ER –; ähnlich LSG Nordrhein.-Westf. v. 14. 7. 1999 – L 11 B 34/99 KA –. Wohl noch einschränkender *Salzl/Steeg* (Fn. 1), 1999, S. 44, wonach die Teilnahme das Erwerbsleben geprägt haben muss. Davon sei nur auszugehen, wenn sie wenigstens während der Hälfte der Zeit ausgeübt wurde. Vgl. auch SG Gotha v. 12. 5. 1999 – S 7 KA 454/99 ER –.

23) Vgl. dazu die Nachweise bei *Plagemann*, Vertragsarztrecht (Fn. 3), Rdnr. 246.

24) So insb. LSG Berlin v. 29. 5. 1996, E-LSG Ka 046.

25) BSG v. 5. 11. 1997, MedR 1998, 279.

26) BSG v. 5. 11. 1997, MedR 1998, 279.

Zulassung auch dann nicht verlangen, wenn er vor dem 31. 12. 1998 bereits an der Versorgung von Kassenpatienten teilgenommen hat²⁷. Auch hier muß das SG aber prüfen, ob die Ablehnung nicht gegen Art. 19 Abs. 4 GG verstößt.

b) Wer im übrigen die Approbation im Wege der einstweiligen Anordnung verlangt oder nach erfolgter Approbation die Zulassung im Wege der einstweiligen Anordnung erstreiten will, muss zum Nachweis der Eilbedürftigkeit im Einzelnen vortragen, weshalb ein Zuwarten auf das Verfahren vor dem Berufungsausschuss unzumutbar ist. Auch dann muss er sich mit dem Problem auseinandersetzen, ob er mit seinem Antrag nicht die „Hauptsache vorweg nimmt“, wozu die einstweilige Anordnung nicht gedacht ist.

Unabhängig davon besteht Streit darüber, wie weit die Überleitungsvorschrift des Art. 10 PsychThG auch dann noch Auswirkungen hat, wenn der Zulassungsausschuss den Antrag auf bedarfsunabhängige Zulassung abgewiesen hat, der Antragsteller dagegen aber fristgerecht Widerspruch einlegt. Die zuständige Aufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen²⁸ plädiert sehr vorsichtig dafür, die Rechtsstellung der bis zum 31. 12. 1998 an der psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten teilnehmenden nichtärztlichen Leistungserbringer auch über den Zeitpunkt hinaus wirken zu lassen, in dem der ablehnende Beschluss des Zulassungsausschusses verkündet wurde. Andernfalls

befürchtet das Ministerium Versorgungslücken, womit das Gesetz „konterkariert“ würde.

27) So insb. SG Frankfurt a. M. v. 31. 5. 1999 – S 27 KA 1188/99 ER –; ebenso SG Dortmund v. 20. 4. 1999 – S 26 KA 131/99 ER –, mit dem ausdrücklichen Hinweis auf *Spellbrink*, NZS 1999, 1, 6, der eine verfassungskonforme Ergänzung des § 12 PsychThG um eine Übergangsregelung für einzelne Nichtpsychologen mit den entsprechenden Nachweisen vorschlägt; SG Düsseldorf v. 14. 5. 1999 – S 25 KA 71/99 ER –; LSG Nordrhein.-Westf. (Fn. 22).

28) Vgl. Schreiben v. 26. 5. 1999 – III B 6-3658 –. Der Vorstand der KV Hessen hat am 21.4.1999 beschlossen, die Abrechnungsmöglichkeit von Psychotherapeuten, die einen Antrag auf Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung gestellt haben und durch den Zulassungsausschuss abgelehnt worden sind, für anbehandelte Fälle bis zum Beschluss des Berufungsausschusses auszudehnen. Diese Abrechnungsmöglichkeit steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass der Psychotherapeut damit rechnen muss, dass die Vergütung, die er für die Zeit zwischen den Entscheidungen des Zulassungsausschusses und Berufungsausschusses erhalten hat, zurückgefordert wird, wenn der Berufungsausschuss feststellt, dass die Zulassung aufgrund fehlenden Fachkundenachweises versagt bleiben muss. Nach SG Dortmund v. 8. 7. 1999 – S 26 KA 176/99 ER – gewährt Art. 10 PsychThG keinen über die Entscheidung des Zulassungsausschusses hinausgehenden Bestandschutz.

BUCHBESPRECHUNGEN

Urheberrechte der Beschäftigten im öffentlichen Dienst und den Hochschulen. Von *Dieter Leuze*. Verlag Erich Schmidt, Berlin, Bielefeld, München 1999, 151 S., kart., DM 56,-

Wenn man den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes eines nicht zutraut, dann das Erschaffen urheberrechtlich geschützter Werke, weil dies Kreativität und schöpferische Leistung voraussetzt. Ist also ein Beamter als Urheber eine *contradictio in objecto*? Daß *Leuze* den Urhebern im öffentlichen Dienst und in den Hochschulen eine nicht gerade dünne Monographie von 150 Seiten widmen kann, beantwortet diese Frage eindeutig.

Während die urheberrechtliche Stellung des Arbeitnehmers häufig Gegenstand juristischer Erörterungen war, haben die Urheberrechte der Bediensteten in der öffentlichen Verwaltung bislang nur selten das Interesse der Rechtswissenschaft gefunden. Dies erstaunt, weil sowohl Beamte als auch Angestellte in ihrer Tätigkeit urheberrechtlich geschützte Werke schaffen. Die urheberrechtliche Stellung etwa der Professoren ist wiederum häufiger erörtert worden. Hier kommt die Abhandlung der Urheberrechte der wissenschaftlichen Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter allerdings regelmäßig zu kurz. Überdies liegen die urheberrechtlichen Probleme im öffentlichen Dienst weniger im Bereich der Verwertung der Urheberrechte als vielmehr beim Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts oder gar des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Beamten und Angestellten. Dieser „Nische“ des Urheberrechts hat sich *Leuze* angenommen.

Seine ebenso material- wie inhaltsreiche Monographie hat drei Schwerpunkte: Zum einen legt *Leuze* in einem allgemeinen Teil die Rechtsstellung des Urhebers, das Wesen und den Inhalt des Urheberrechts und die Anwendung auf amtliche Werke dar, sodann handelt er in einem zweiten Teil die Stellung des Urhebers im Beamtenverhältnis ab, um in einem dritten Teil auf die Besonderheiten im Hochschulbereich einzugehen.

Urheberrechte im öffentlichen Dienst sind so vielfältig wie dieser, und die in ihm geschaffenen Werke sind es auch. Ob es Pläne, Stadtpläne, Arztbriefe, Habilitationsschriften, Dissertationen oder Aktenvermerke sind, bei allen stellt sich die Frage nach dem Umfang des urheberrechtlichen Schutzes unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Urheber im öffentlichen Dienst steht.

Mit dem ihm eigenen Engagement setzt sich *Leuze* (sehr zu Recht, wie ich meine) dafür ein, daß sich auch die Professoren an Fachhochschulen auf Art. 5 Abs. 3 GG berufen können. Auch die Urheberrechte Wissenschaftlicher Assistenten und Wissenschaftlicher Mitarbeiter sieht er differenzierter als das bisherige Schrifttum. *Leuze* kann bei dieser Monographie als ehemaliger Kanzler auf seine tiefe Kenntnis der Gebräuche einer Hochschule bauen. Wer sich mit Urheberrechtsfragen im öffentlichen Dienst zu befassen hat, tut gut daran, sich das Buch auf den Schreibtisch zu stellen.

Dr. iur. Hans-Dieter Lippert, Ulm